



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 20

21. April 2010

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Bekanntmachung des Landkreises Stendal - Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen	146
2. Hansestadt Stendal	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 der Hansestadt Stendal	146
3. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	
Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger der Hansestadt Seehausen (Altmark)	147
Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Aland	148
Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Altmärkische Höhe	149
Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Altmärkische Wische	150
Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Zehrental	150
4. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	151
Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	152
5. Bundesnetzagentur	
Öffentliche Bekanntmachung	153
6. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	
Bekanntmachung Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für die 15-kV-Freileitung Nr.16 UW Holzhausen - TSt Schinne Rochauer Weg	153
Bekanntmachung Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für die 15-kV-Freileitung Nr.36 Tgm. UW Tangermünde - Steinitz	153
Bekanntmachung Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für die 220-kV-Hochspannungsfreileitung Wolmirstedt-Perleberg 331/332	154
Bekanntmachung Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für die 15-kV-Mittelspannungsleitung in der Gemarkung Havelberg	154
7. Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Schinne	155

Landkreis Stendal

BEKANNTMACHUNG des Landkreises Stendal

über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Pegel im Landkreis Stendal.

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 Nr. 61/2008), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts- Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) hat der

**Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW),
SB Hydrologie, Willi-Brundert-Str. 14, 06132 Halle (Saale)**

beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für die wasserwirtschaftlichen Anlagen

Pegel im Landkreis Stendal,

die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen zu nutzen sowie das Grundstück zu betreten. Im Einzelnen sind die nachfolgend genannten Grundstücke betroffen:

Pegel	Gemarkung	Flur	Flurstück
Schönfeld	Schönfeld	3	161
Demker	Demker	3	205
Tangerhütte	Tangerhütte	8	101
Tangerhütte	Tangerhütte	6	190/70
Schönwalde	Schönwalde	1	131/1
Hagenau	Spänigen	3	3 und 4
Dobbrun	Dobbrun	4	29/1
Deetz	Deetz	4	57
Tornau	Tornau	2	100/1
Stendal	Stendal	63	105/1
Bömenzien	Bömenzien	1	5/42 und 5/3

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem

Tag der Bekanntmachung an beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal (Telefon: 03931/607229) während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:
Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.
Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 12.04.2010

Hellmuth
Landrat



Hansestadt Stendal

Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2010

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs.3 Ziff. 4, 92, 93 und 94 der GOLSA vom 05.10.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 am 01.03.2010 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	57.184.500 Euro
in der Ausgabe auf	57.184.500 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	21.121.800 Euro
in der Ausgabe auf	21.121.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.494.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

Hansestadt Stendal	290 v. H.
OT Staats	200 v. H.
OT Wittenmoor	300 v. H.
OT Vollenschier	300 v. H.
OT Volgfelde	350 v. H.
OT Nahrstedt	350 v. H.
OT Möringen	300 v. H.
OT Klein Möringen	300 v. H.
OT Buchholz	350 v. H.
OT Uchtspringe	280 v. H.
OT Börgitz	280 v. H.
OT Wilhelmshof	280 v. H.
OT Heeren	330 v. H.
OT Groß Schwechten	260 v. H.
OT Neuendorf	260 v. H.
OT Peulingen	260 v. H.
OT Uenglingen	335 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

Hansestadt Stendal	390 v. H.
OT Staats	300 v. H.
OT Wittenmoor	320 v. H.
OT Vollenschier	320 v. H.
OT Volgfelde	330 v. H.
OT Nahrstedt	330 v. H.
OT Möringen	350 v. H.
OT Klein Möringen	350 v. H.
OT Buchholz	325 v. H.
OT Uchtspringe	300 v. H.
OT Börgitz	300 v. H.
OT Wilhelmshof	300 v. H.
OT Heeren	330 v. H.
OT Groß Schwechten	320 v. H.
OT Neuendorf	320 v. H.
OT Peulingen	320 v. H.
OT Uenglingen	306 v. H.

2. Gewerbesteuer

Hansestadt Stendal	390 v. H.
OT Staats	350 v. H.
OT Wittenmoor	350 v. H.
OT Vollenschier	350 v. H.
OT Volgfelde	350 v. H.
OT Nahrstedt	350 v. H.
OT Möringen	350 v. H.
OT Klein Möringen	350 v. H.
OT Buchholz	350 v. H.
OT Uchtspringe	350 v. H.
OT Börgitz	350 v. H.
OT Wilhelmshof	350 v. H.
OT Heeren	350 v. H.
OT Groß Schwechten	320 v. H.
OT Neuendorf	320 v. H.
OT Peulingen	320 v. H.
OT Uenglingen	350 v. H.

Gemäß § 28 Abs. 2 Punkt 1 Grundsteuergesetz werden Jahresbeträge bis 15,00 Euro am 15. August jeden Jahres fällig.

Hansestadt Stendal, den 14.04.2010

ik. A. Schmotz



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 99 Abs. 4 und § 100 Abs. 2 GO LSA erforderliche Genehmigung ist durch den Landrat am 13.04.2010 unter Aktenzeichen 30.01.05.2.1.-535-01-2010 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA vom 22.04.2010 bis 30.04.2010 zur Einsichtnahme im Markt 7, Zimmer 202, von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 14.04.2010

ik. A. Schmotz



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger der Hansestadt Seehausen (Altmark) (Entschädigungssatzung)

Gemäß §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit geltenden Fassung und des RdErl. des MI vom 17.12.2008 – 31.21-10041 (MBI. LSA Nr. 47/2008 vom 29.12.2008) hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 21.01.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsumfang

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürgermeister und Bürger haben nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalls.
- (2) Die für die Höhe der Aufwandsentschädigung maßgebliche Einwohnerzahl richtet sich nach § 8 der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Ansprüche aus Absatz 1 sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister

- (1) Als Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister wird ein monatlicher Pauschalbetrag

in Höhe von 1.381 Euro

gezahlt. Sitzungsgeld wird nicht gewährt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird zum ersten eines Monats im voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

- (3) Übt der ehrenamtlich tätige Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

- (4) Dem ehrenamtlich tätigen Bürgermeister wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den Vertreter des ehrenamtlich tätigen Bürgermeisters

Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlich tätigen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Vertreter ab dem ersten Vertretungstag der dritten Woche eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger

- (1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt. Der Pauschalbetrag wird zum ersten eines Monats im voraus gezahlt.

- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.

§ 5

Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger

- (1) Als Aufwandsentschädigung für die Stadträte wird ausschließlich ein

monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 103 Euro gezahlt.

(2) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, in Form eines

monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 103 Euro gezahlt.

(3) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird Aufwandsentschädigung in Form von

Sitzungsgeld in Höhe von **13 Euro** je Sitzung und Tag gezahlt.

(4) Gemeindeboten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung **in Höhe von 25 Euro**.

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Der ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls.

(2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.

(3) Selbstständige, Nichtberufstätige usw. erhalten den Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes. Der Stundensatz beträgt 10 Euro und höchstens 80 Euro pro Tag.

(4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(5) Erstattungen nach den Absätzen 1 – 4 erfolgen nur auf begründeten Antrag.

§ 7

Auslagensatz

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten. Hiernach geltend machbare Auslagen werden im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 8

Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätigen entsprechend dieser Satzung wird Reisekostenvergütung nach dem im Land Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung wird das Bundesreisekostengesetz zu Grunde gelegt.

(2) Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Die Erstattung der Reisekosten erfolgt auf schriftlichen Antrag innerhalb eines halben Jahres (Ausschlussfrist). Die Frist beginnt am Tag nach der Beendigung des Ereignisses.

(4) Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderer Stelle gezahlt werden.

§ 9

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 11.12.2001, MBl. LSA Nr. 14/2002 S. 230, geändert durch Erl. vom 18.02.2008, MBl. LSA S. 184), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 27.01.2010



Duffe
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Aland (Entschädigungssatzung)

Gemäß §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit geltenden Fassung und des RdErl. des MI vom 17.12.2008 – 31.21-10041 (MBl. LSA Nr. 47/2008 vom 29.12.2008) hat der Gemeinderat der Gemeinde Aland in seiner Sitzung am 20.01.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsumfang

(1) Ehrenamtlich tätige Bürgermeister und Bürger haben nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls.

(2) Die für die Höhe der Aufwandsentschädigung maßgebliche Einwohnerzahl richtet sich nach § 8 der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Ansprüche aus Absatz 1 sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister

(1) Als Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister wird ein monatlicher Pauschalbetrag

in Höhe von 767 Euro

gezahlt. Sitzungsgeld wird nicht gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird zum ersten eines Monats im voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Übt der ehrenamtlich tätige Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

(4) Dem ehrenamtlich tätigen Bürgermeister wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den Vertreter des ehrenamtlich tätigen Bürgermeisters

Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlich tätigen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Vertreter ab dem ersten Vertretungstag der dritten Woche eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger

(1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt. Der Pauschalbetrag wird zum ersten eines Monats im voraus gezahlt.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.

§ 5

Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger

(1) Als Aufwandsentschädigung für die Gemeinderäte wird ausschließlich ein

monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 47 Euro gezahlt.

(2) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, in Form eines

monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 47 Euro gezahlt.

Das gleiche gilt für den Vorsitzenden einer Fraktion.

(3) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird Aufwandsentschädigung in Form von

Sitzungsgeld in Höhe von **13 Euro** je Sitzung und Tag gezahlt.

(4) Gemeindeboten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung **in Höhe von 25 Euro**.

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Der ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls.

(2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.

(3) Selbstständige, Nichtberufstätige usw. erhalten den Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes. Der Stundensatz beträgt 10 Euro und höchstens 80 Euro pro Tag.

(4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(5) Erstattungen nach den Absätzen 1 – 4 erfolgen nur auf begründeten Antrag.

§ 7

Auslagensatz

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der

zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten. Hiernach geltend machbare Auslagen werden im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 8

Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätigen entsprechend dieser Satzung wird Reisekostenvergütung nach dem im Land Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung wird das Bundesreisekostengesetz zu Grunde gelegt.

(2) Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Die Erstattung der Reisekosten erfolgt auf schriftlichen Antrag innerhalb eines halben Jahres (Ausschlussfrist). Die Frist beginnt am Tag nach der Beendigung des Ereignisses.

(4) Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderer Stelle gezahlt werden.

§ 9

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 11.12.2001, MBl. LSA Nr. 14/2002 S. 230, geändert durch Erl. vom 18.02.2008, MBl. LSA S. 184), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Aland, den 26.01.2010


Hilke Bandt
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Altmärkische Höhe (Entschädigungssatzung)

Gemäß §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit geltenden Fassung und des RdErl. des MI vom 17.12.2008 – 31.21-10041 (MBl. LSA Nr. 47/2008 vom 29.12.2008) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe in seiner Sitzung am 18.01.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsumfang

(1) Ehrenamtlich tätige Bürgermeister und Bürger haben nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausschlags.

(2) Die für die Höhe der Aufwandsentschädigung maßgebliche Einwohnerzahl richtet sich nach § 8 der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Ansprüche aus Absatz 1 sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister

(1) Als Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister wird ein monatlicher Pauschalbetrag

in Höhe von 1023 Euro

gezahlt. Sitzungsgeld wird nicht gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird zum ersten eines Monats im voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Übt der ehrenamtlich tätige Bürgermeister seine Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

(4) Dem ehrenamtlich tätigen Bürgermeister wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den Vertreter des ehrenamtlich tätigen Bürgermeisters

Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlich tätigen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Vertreter ab dem ersten Vertretungstag der dritten Woche eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger

(1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt. Der Pauschalbetrag wird zum ersten eines Monats im voraus gezahlt.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.

§ 5

Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger

(1) Als Aufwandsentschädigung für die Gemeinderäte wird ausschließlich ein

monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 67 Euro gezahlt.

(2) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, in Form eines

monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 67 Euro gezahlt.

Das gleiche gilt für den Vorsitzenden einer Fraktion.

(3) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird Aufwandsentschädigung in Form von

Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro je Sitzung und Tag gezahlt.

(4) Gemeindeboten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung **in Höhe von 25 Euro**.

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Der ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlags.

(2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.

(3) Selbstständige, Nichtberufstätige usw. erhalten den Verdienstausschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes. Der Stundensatz beträgt 10 Euro und höchstens 80 Euro pro Tag.

(4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(5) Erstattungen nach den Absätzen 1 – 4 erfolgen nur auf begründeten Antrag.

§ 7

Auslagenersatz

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten. Hiernach geltend machbare Auslagen werden im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 8

Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätigen entsprechend dieser Satzung wird Reisekostenvergütung nach dem im Land Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung wird das Bundesreisekostengesetz zu Grunde gelegt.

(2) Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Die Erstattung der Reisekosten erfolgt auf schriftlichen Antrag innerhalb eines halben Jahres (Ausschlussfrist). Die Frist beginnt am Tag nach der Beendigung des Ereignisses.

(4) Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderer Stelle gezahlt werden.

§ 9

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 11.12.2001, MBl. LSA Nr. 14/2002 S. 230, geändert durch Erl. vom 18.02.2008, MBl. LSA S. 184), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Altmärkische Höhe, den 25.01.2010

Bernd Prange
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Altmärkische Wische (Entschädigungssatzung)

Gemäß §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit geltenden Fassung und des RdErl. des MI vom 17.12.2008 – 31.21-10041 (MBl. LSA Nr. 47/2008 vom 29.12.2008) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Wische in seiner Sitzung am 15.01.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anspruchsumfang

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürgermeister und Bürger haben nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaustausfalls.
- (2) Die für die Höhe der Aufwandsentschädigung maßgebliche Einwohnerzahl richtet sich nach § 8 der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Ansprüche aus Absatz 1 sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister

- (1) Als Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister wird ein monatlicher Pauschalbetrag

in Höhe von 767 Euro

gezahlt. Sitzungsgeld wird nicht gewährt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird zum ersten eines Monats im voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Übt der ehrenamtlich tätige Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (4) Dem ehrenamtlich tätigen Bürgermeister wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den Vertreter des ehrenamtlich tätigen Bürgermeisters

Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlich tätigen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Vertreter ab dem ersten Vertretungstag der dritten Woche eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger

- (1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt. Der Pauschalbetrag wird zum ersten eines Monats im voraus gezahlt.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.

§ 5

Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger

- (1) Als Aufwandsentschädigung für die Gemeinderäte wird ausschließlich ein
monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 47 Euro gezahlt.
- (2) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, in Form eines
monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 47 Euro gezahlt.

Das gleiche gilt für den Vorsitzenden einer Fraktion.

- (3) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird Aufwandsentschädigung in Form von

Sitzungsgeld in Höhe von **13 Euro** je Sitzung und Tag gezahlt.

- (4) Gemeindeboten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung **in Höhe von 25 Euro**.

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des Verdienstaustausfalls.
- (2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaustausfall ersetzt.
- (3) Selbstständige, Nichtberufstätige usw. erhalten den Verdienstaustausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes. Der Stundensatz beträgt 10 Euro und höchstens 80 Euro pro Tag.
- (4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (5) Erstattungen nach den Absätzen 1 – 4 erfolgen nur auf begründeten Antrag.

§ 7

Auslagenersatz

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten. Hiernach geltend machbare Auslagen werden im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 8

Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen entsprechend dieser Satzung wird Reisekostenvergütung nach dem im Land Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung wird das Bundesreisekostengesetz zu Grunde gelegt.
- (2) Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Die Erstattung der Reisekosten erfolgt auf schriftlichen Antrag innerhalb eines halben Jahres (Ausschlussfrist). Die Frist beginnt am Tag nach der Beendigung des Ereignisses.
- (4) Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderer Stelle gezahlt werden.

§ 9

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 11.12.2001, MBl. LSA Nr. 14/2002 S. 230, geändert durch Erl. vom 18.02.2008, MBl. LSA S. 184), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Altmärkische Wische, den 19.01.2010


Reinhardt
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Zehrental (Entschädigungssatzung)

Gemäß §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit geltenden Fassung und des RdErl. des MI vom 17.12.2008 – 31.21-10041 (MBl. LSA Nr. 47/2008 vom 29.12.2008) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zehrental in seiner Sitzung am 22.01.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsumfang

(1) Ehrenamtlich tätige Bürgermeister und Bürger haben nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls.

(2) Die für die Höhe der Aufwandsentschädigung maßgebliche Einwohnerzahl richtet sich nach § 8 der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Ansprüche aus Absatz 1 sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister

(1) Als Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister wird ein monatlicher Pauschalbetrag

in Höhe von 767 Euro

gezahlt. Sitzungsgeld wird nicht gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird zum ersten eines Monats im voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Übt der ehrenamtlich tätige Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

(4) Dem ehrenamtlich tätigen Bürgermeister wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den Vertreter des ehrenamtlich tätigen Bürgermeisters

Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlich tätigen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Vertreter ab dem ersten Vertretungstag der dritten Woche eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger

(1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt. Der Pauschalbetrag wird zum ersten eines Monats im voraus gezahlt.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.

§ 5

Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger

(1) Als Aufwandsentschädigung für die Gemeinderäte wird ausschließlich ein

monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 47 Euro gezahlt.

(2) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, in Form eines

monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 47 Euro gezahlt.

Das gleiche gilt für den Vorsitzenden einer Fraktion.

(3) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird Aufwandsentschädigung in Form von

Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro je Sitzung und Tag gezahlt.

(4) Gemeindeboten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung **in Höhe von 25 Euro**.

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Der ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls.

(2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.

(3) Selbstständige, Nichtberufstätige usw. erhalten den Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes. Der Stundensatz beträgt 10 Euro und höchstens 80 Euro pro Tag.

(4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(5) Erstattungen nach den Absätzen 1 – 4 erfolgen nur auf begründeten Antrag.

§ 7

Auslagensatz

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen

mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten. Hiernach geltend machbare Auslagen werden im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 8

Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätigen entsprechend dieser Satzung wird Reisekostenvergütung nach dem im Land Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung wird das Bundesreisekostengesetz zu Grunde gelegt.

(2) Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Die Erstattung der Reisekosten erfolgt auf schriftlichen Antrag innerhalb eines halben Jahres (Ausschlussfrist). Die Frist beginnt am Tag nach der Beendigung des Ereignisses.

(4) Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderer Stelle gezahlt werden.

§ 9

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 11.12.2001, MBl. LSA Nr. 14/2002 S. 230, geändert durch Erl. vom 18.02.2008, MBl. LSA S. 184), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 10

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Zehrental, den 28.01.2010

Seifert
Bürgermeister



VerbGem Elbe-Havel-Land

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) – GO LSA – in der jeweils geltenden Fassung – und auf Grund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) – KAG LSA – in der jeweils geltenden Fassung – hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land am 17.03.2010 folgende Verwaltungskostensatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden: Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Kosten – Kostentarif

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auflagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
a. ganz oder teilweise abgelehnt oder
b. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Bei Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe und soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter richtet sich die Gebühr für den Rechtsbehelf nach Nr. 10 des Kostentarifes, sofern der Rechtsbehelf nicht auf Grund anderer Vorschriften gebührenfrei ist.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
6. Maßnahmen der Amtshilfe.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete zugestellt, so werden die für die Zustellungen sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschließlich Verwaltungsgemeinschaften) im Land untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine dem Verwaltungsamt gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der

Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig. Geringfügige Gebühren und Auslagen mit einem Wert bis 5,00 Euro werden ohne Bescheid erhoben.

(2) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahme

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönhausen (Elbe), den 17.03.2010


Witt
Verbandsgemeindebürgermeister


Falter
Vorsitzender des Verbandsgemeinderates

Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land vom 17.03.2010

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pausch- betrag in Euro
A	ALLGEMEINE VERWALTUNGSKOSTEN	
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden; je angefangene Seite	
1.1	im Format DIN A5	2,00
1.2	im Format DIN A4	3,00
2.	Fotokopien	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß bis zum Format DIN A4 je Seite	0,60
	ab 10 Seiten je Seite	0,30
	ab 50 Seiten je Seite	0,15
2.2.	bis zum Format DIN A3 je Seite	1,50
	ab 10 Seiten je Seite	0,70
	ab 50 Seiten je Seite	0,30
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	3,60
3.1.1.2.	je weitere Seite	1,55
4.	Akteneinsicht, Nutzung der Archive für Personenstandbücher	
4.1.	Recherchen mit Angaben	2,50
4.2.	Recherchen ohne Angaben	5,00
4.3.	schriftliche oder mündliche Auskünfte für Ahnenforschung:	
	für jede viertel Stunde	8,00
	für jede halbe Stunde	16,00
	für jede dreiviertel Stunde	24,00
	für jede Stunde	32,00
	jede weitere halbe Stunde	5,00
5.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichem	
5.1.	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,00
6.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird (ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen) nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	10,00
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	12,70

8.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichem Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00
B	BESONDERE VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN	
9.	Haupt- und Finanzverwaltung	
9.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
9.2.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
9.3.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	2,00
9.4.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
10.	Vermögens- und Bauverwaltung	
10.1.	Löschungsbewilligungen, Vorrangearäumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen	10,00
10.2.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach BauGB	10,00
10.3.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von	
10.3.1.	bis 5.000,00 EUR	3,00
10.3.2.	über 5.000,00 EUR bis 10.000,00 EUR	6,00
10.3.3.	über 10.000,00 EUR bis 25.000,00 EUR	9,00
10.3.4.	über 25.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR	12,00
10.3.5.	über 50.000,00 EUR bis 125.000,00 EUR	15,00
10.3.6.	über 125.000,00 EUR bis 250.000,00 EUR	18,00
19.3.7.	über 250.000,00 EUR bis 500.000,00 EUR	24,00
10.3.8.	über 500.000,00 EUR	37,00
10.4.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	10,00
10.5.	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB	10,00
11.	Rechtsbehelfe Die Rechtsbehelfsgebühren werden nach dem Wert des Streitgegenstandes (Streitwert) wie folgt erhoben:	
	<u>Streitwert bis</u>	
	300,00 EUR	25,00
	600,00 EUR	35,00
	900,00 EUR	45,00
	1200,00 EUR	55,00
	1500,00 EUR	65,00
	2000,00 EUR	73,00
	2500,00 EUR	81,00
	3000,00 EUR	89,00
	3500,00 EUR	97,00
	4000,00 EUR	105,00
	4500,00 EUR	113,00
	5000,00 EUR	121,00
	6000,00 EUR	136,00
	7000,00 EUR	151,00
	8000,00 EUR	166,00
	9000,00 EUR	181,00
	10.000,00 EUR	196,00
	13.000,00 EUR	219,00
	16.000,00 EUR	242,00
	19.000,00 EUR	265,00
	22.000,00 EUR	288,00
	25.000,00 EUR	311,00
	30.000,00 EUR	340,00
	35.000,00 EUR	369,00
	40.000,00 EUR	398,00
	45.000,00 EUR	427,00
	50.000,00 EUR	456,00
	über 50.000,00 EUR	500,00
	Abweichend davon darf die festzusetzende Gebühr bei einem Streitwert bis 300,00 EUR 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen; die Gebühr beträgt jedoch mindestens	10,00 EUR.
12.	Bekanntmachungen	
12.1.	Aushänge	1,50

**Bundesnetzagentur
Außenstelle Berlin**

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) für unterirdische Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen) in der Stadt Stendal beantragt hat.

Betroffen sind folgende Flurstücke (FSt.):

Gemarkung Stendal, Flur 17, FSt. 1040/86, 1041/86, 1044/86, 1045/86, 1046/86, 1047/86, 1055/86, 1064/152, **Flur 42**, FSt. 43/5, 44/3, **Flur 74**, FSt. 133/6, 133/14, 134/3, 134/5, 134/16, 134/19, 134/21, 134/22, 134/23, 134/25, 134/26, 136, 143/9, 143/13, 261, 287, 299, 301, 401/134, **Flur 82**, FSt. 3/25, **Flur 83**, FSt. 1/5, 1/6, 1/29, **Flur 84**, FSt. 8/4, 10, 9, 8/23, 34, **Flur 86**, FSt. 2/2, **Flur 87**, FSt. 17/31, **Flur 88**, FSt. 1/16, 2, 3, 116, 123, 125, 127, **Flur 89**, FSt. 6/41, **Flur 90**, FSt. 1/6, 1/17, 1/35, 1/47, 1/49, **Flur 91**, FSt. 1/39, 1/40.

Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen unter dem Aktenzeichen Berl1-2 B 106/08 bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Berlin, Seidelstraße 49, 13405 Berlin einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (0 30) 43 74-15 70, Frau Kulb, möglich.

Hinweis:

Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht, da gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 11 GBBerG bereits per Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für am 03.10.1990 bestehende TK-Anlagen der früheren Deutschen Post entstanden ist.

Berlin, 06.04.2010,

Bundesnetzagentur

Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15 – kV- Freileitung Nr. 16 UW Holzhausen – TSt Schinne Rochauer Weg

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Schinne	1, 2, 3
Hohenwulsch	3, 4, 5
Grassau	3, 5

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

von 21.04.2010 bis zum 19.05.2010 im Raum C E. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Fröhlich

Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994

(BGBl. I S. 3900) für die

15 kV Leitung Nr. 36 Tgm. UW Tangermünde-Steinitz

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Schönhausen	3, 4, 5, 6, 11
Fischbeck	1, 2, 6, 8, 9, 10

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 21.04.2010 bis zum 19.05.2010 im Raum D 4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 von Montag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Orlik

Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

50Hertz Transmission GmbH, Eichenstraße 3A, 12435 Berlin

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

220-kV-Hochspannungsfreileitung Wolmirstedt – Perleberg 331/332

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Groß Schwechten	1, 7
Häsewig	1, 3, 5
Erxleben	3, 4, 5
Düsedau	3, 4
Osterburg	1, 2, 3, 4
Meseberg	2
Dobbrun	2, 4, 5
Behrend	1, 2
Seehausen	4, 5, 6
Falkenberg	3
Schönberg	6
Beuster	8, 9, 10
Geestgottberg	3, 4
Losenrade	3

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 21.04.2010 bis zum 19.05.2010 im Raum D4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Rohde

Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Stadtwerke Havelberg GmbH Domplatz 1 39539 Havelberg

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15 kV Mittelspannungsleitung in der Gemarkung Havelberg

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Havelberg	3,5,6,7,8,9,12,13,15,22,24
Toppel	1

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 21.04.2010 bis zum 19.05.2010 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3779 Montag bis Freitag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Morgenstern

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

13.04.2010

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Schinne
Flur(en) 1-3
in der Gemeinde Schinne
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 05.05.2010 bis 04.06.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen und Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Auftrag Auskunfts- und Beratungsstelle
Telefon: 03931 252-0
0391 567-8585
0180 5001996*
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

gez. Dieter Samol

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

13.04.2010

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Schinne
Flur(en) 1-3
in der Gemeinde Schinne
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 05.05.2010 bis 04.06.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

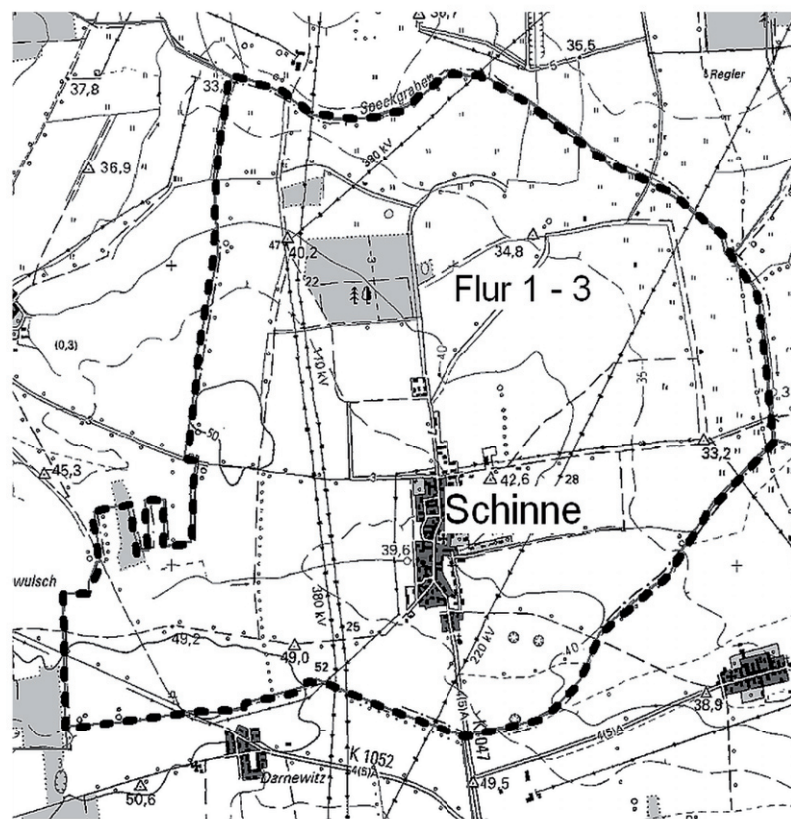
Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunfts- und Beratungsstelle
Telefon: 0391 567-8585
0180 5 001996*
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung Offenlegungsgebietsgrenze -----

Gemarkung: Schinne



Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBl. S. 176)

Die Karte(n) hat/haben keinen Maßstab

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31